

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wesuweer Moor“ in den Städten Haren und Meppen und der Gemeinde Twist, Landkreis Emsland

Aufgrund der §§24, 28c, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.06.2005 (Nds. GVBl. S. 210), wird verordnet:

§ 1 Unterschutzstellung

- (1) Das in Abs. 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet „Wesuweer Moor“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet ist ca. 409 ha groß. Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 sowie in einer Karte im Maßstab 1:10.000 schraffiert dargestellt. Die äußere Kante der Schraffur kennzeichnet die Grenze des Schutzgebietes. Innerhalb des Naturschutzgebietes ist das Hochmoorgrünland mit einem grünen Raster dargestellt.
- (3) Die vorgenannten Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (4) Ausfertigungen der Verordnung mit den Karten werden beim
 - Landkreis Emsland, - Fachbereich Naturschutz, Ordeniederung 1, 49716 Meppen und bei
 - der Stadt Haren, Neuer Markt 1, 49733 Haren(Ems)
 - der Stadt Meppen, Markt 43, 49716 Meppen
 - der Gemeinde Twist, Flensbergstraße 1, 49767 Twistaufbewahrt und können dort von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Gebietsbeschreibung

Das Naturschutzgebiet „Wesuweer Moor“ liegt in der naturräumlichen Haupteinheit Bourtanger Moor und stellt einen zusammenhängenden Hochmoorbereich dar. Zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung ist das Gebiet durch großräumigen Torfabbau geprägt. Neben den für die Wiedervernässung vorgesehenen Abschnitten bilden bewaldete Flächen, Hochmoorheide und Hochmoorgrünland ein Abbild vielfältiger Hochmoornutzung. Die westliche Begrenzung bildet ein Gehölzstreifen.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck dieser Verordnung ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes hochmoortypischer Lebensraumtypen. Je nach Wasserversorgung sollen verschiedene Stadien der Hochmoorentwicklung erhalten, gepflegt und entwickelt werden. Naturnahes Hochmoor, Hochmoorregenerationsstadien, feuchte und trockene Moorheiden, Birkenbruchwald auf Hochmoor, Hochmoorgrünland sowie wiedervernässte Schwarztorfflächen ermöglichen den Erhalt und die Förderung der sehr speziellen hochmoortypischen Pflanzen und Tiere.

Das Naturschutzgebiet soll der ruhigen Erholung in Natur und Landschaft sowie der Forschung und Lehre dienen.

§ 4 Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß §24 (2) NNatG sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Schutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern sowie den Schutzzweck beeinträchtigen.
Das Befahren und Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege ist verboten. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.
- (2) Ferner sind gemäß §24 (3) NNatG folgende Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können:
 1. Hunde frei laufen lassen,
 2. Zelten und lagern,
 3. Feuer anzünden,

4. Der Betrieb (Start, Flug einschließlich Überflug, Landung) von nach Luftverkehrsrecht erlaubnisfreien und erlaubnispflichtigen unbemannten Luftfahrzeugen (wie Ballone, Drachen, Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren oder Raketenantrieb, fern- oder ungesteuerte Flugkörper mit oder ohne Eigenantrieb),
5. nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren und Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
6. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
7. Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen, Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen, sofern hierfür keine besondere Genehmigung oder Erlaubnis vorliegt.

§ 5 Freistellungen

Von den Schutzbestimmungen des §4 dieser Verordnung freigestellt sind

- (1) die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen. Sie bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) zur Verkehrssicherung,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
 4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG),
 5. die Nutzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Unterhaltung und Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen.
- (3) Freigestellte Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen sind
 1. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen; deren Neuanlage mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft
 1. ohne den Wasserstand abzusenken,
 2. ohne Nadelgehölze einzubringen,
 3. unter Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten bei der Durchführung der Pflege- und Holzerntemaßnahmen; die Durchführung der Pflege- und Holzerntemaßnahmen beginnen frühestens am 1. Juli und enden vor Beginn des Neuaustriebes der Bodenvegetation, spätestens jedoch am 28. Februar und werden möglichst bei gefrorenem Boden bzw. in Trockenperioden durchgeführt; beim Auftreten von Schadereignissen können sie ganzjährig durchgeführt werden,
 4. ohne den Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln; der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kann aus Forstschutzgründen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall zugelassen werden,
 5. ohne den Einsatz von Kalkungsmitteln.

- (5) Freigestellt ist die gegenwärtig rechtmäßig ausgeübte Landwirtschaft nach guter fachlicher Praxis, jedoch ohne
 1. den Wasserstand abzusenken,
 2. das Bodenrelief zu verändern,
 3. Grünland in Acker umzuwandeln,
 4. die Grasnarbe durch Umbruch zu erneuern; zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren,
 5. Kot aus der Geflügelhaltung auszubringen,
 6. Pflanzenschutzmittel anzuwenden,
 7. eine Beweidung vom 01. Dezember bis zum 31. März durchzuführen,
 8. Erdsilos oder Feldmieten anzulegen.
- (6) Freigestellt ist die Abtorfung von Restauflagen in den durch bestehende Bodenabbaugenehmigungen festgelegten Bereichen und Zeiträumen.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen der Nummer 5 Buchstaben Nr.1 bis 8) zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht.
- (8) die Unterhaltung und Instandhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen,
- (9) die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise. Bei der Neuaufstellung oder Erneuerung muss auf die Verwendung von Stacheldraht verzichtet werden.
- (10) von der Naturschutzbehörde angeordnete oder mit ihr abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Naturschutzgebietes dienen.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Emsland - Untere Naturschutzbehörde - nach Maßgabe des § 53(1) NNatG auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 7 Zuwiderhandlungen

- (1) Gem. §329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt, Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, Tiere einer i.S. des Bundesnaturschutzgesetzes besonders oder streng geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt, Pflanzen einer i.S. des Bundesnaturschutzgesetzes besonders oder streng geschützten Art beschädigt oder entfernt oder ein Gebäude errichtet und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe.
- (2) Gem. § 64 NNatG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften in § 4 und § 5 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt.
- (3) Gem. § 65 NNatG können Ordnungswidrigkeiten nach § 64 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro, in den Fällen der Nummern 3 bis 5, 6a, 8 und 12 bis zu 50.000 Euro, geahndet werden.

§ 8 Hinweise

- (1) Die Funktionssicherung (i.S. von § 63 BNatSchG) wird gewährleistet. Für Flächen, die überwiegend Zwecken
 - des öffentlichen Verkehrs
 - der Ver- und Entsorgung
 - des Schutzes vor Überflutung und Hochwasser oder
 - der Fernmeldeversorgung
 dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, ist die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten.

Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu berücksichtigen.

- (2) Die Jagdausübung (i.S. von § 1(4) und (5) BJagdG) wird nicht berührt.
- (3) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nicht anderes bestimmt ist, von den Verboten des §24(2) NNatG und den Verboten dieser Verordnung unberührt.
- (4) Durch diese Verordnung ergeben sich keine Veränderungen im Hinblick auf die Verpflichtung zur Durchführung von Naturschutzmaßnahmen aufgrund von behördlichen Genehmigungen, Erlaubnissen oder sonstigen Verwaltungsakten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.

Meppen, den 03.06.2008

Landkreis Emsland

Bröring
(Landrat)